

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte von MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH (künftig MedCom), Rundeturmstraße 12, 64283 Darmstadt. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, sie gelten höchstens dreißig (30) Tage.

1. Aufträge, Lieferung

- 1.1. Aufträge des Kunden gelten erst nach einer entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch MedCom als angenommen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wirksamkeit von Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen.
- 1.2. MedCom wird den Kunden unverzüglich informieren, falls die in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine nicht eingehalten werden können. Falls MedCom und der Kunde keine Einigung über einen neuen Liefertermin erzielen, wird der Kunde MedCom eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren Ablauf der Kunde vom Vertrag zurücktreten kann.
- 1.3. MedCom liefert alle Waren gegen Berechnung von Liefergebühren aus. Die Lieferung der Waren kann durch dritte erfolgen, die von MedCom zu diesem Zweck beauftragt wurden.
- 1.4. Die Gefahr von Verlust und/oder Untergang der Produkte geht nach Auslieferung der Produkte an die angegebene Lieferanschrift auf den Kunden über.
- 1.5. Nach Anlieferung wird der Kunde die Produkte unverzüglich auf Vollständigkeit und vorhandene Transportschäden oder Verluste untersuchen. Erfolgt keine Mängelanzeige, so beginnt nach Ablauf von zehn (10) Arbeitstagen ab Anlieferung die Gewährleistungsfrist.
- 1.6. MedCom kann nach Rücksprache mit den Kunden sinnvolle Teillieferungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.
- 1.7. Wenn nicht anders (Angebot, Auftrag etc.) vereinbart, werden Rechnungen mit Lieferung erstellt.
- 1.8. Die Stornierung oder Änderung eines Auftrags bedarf der Zustimmung von MedCom. Im Falle der Zustimmung wird MedCom eine Bearbeitungsgebühr in Höhe fünf (5) Prozent des Auftragspreises des geänderten Auftragssteils, mindestens jedoch € einhundert (€ 100,-) in Rechnung stellen.
- 1.9. Die Kündigungsfristen periodisch laufender Verträge (also mit vierteljährlicher, halbjährlicher, jährlicher Laufzeit) können beiderseitig mit Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende einer kalendermäßigen Periode (Quartal, Halbjahr, Jahr) gekündigt werden. Mit dem Datum der Aufkündigung muß jedoch mindestens eine volle Periode der vereinbarten Periodenlaufzeit abgeschlossen sein.
- 1.10. An sämtlichen von MedCom vor oder nach dem Vertragsschluß zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sämtliche derartigen Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

2. Verpackung

- 2.1. Die Preise für Produkte schließen die Kosten für die übliche Verpackung ein. Verlangt der Besteller eine besondere Verpackungsart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Verpackungskosten für die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Preise

- Preise und Lizenzgebühren gelten in € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie ergeben sich aus dem gültigen Angebot. Liegt kein Angebot vor, ergibt sich der Preis aus der jeweils gültigen, offiziellen Preisliste zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung. MedCom ist berechtigt, die Preisliste zu ändern oder durch eine neue zu ersetzen. MedCom behält sich vor, die in der jeweils gültigen Preisliste spezifizierten Produkte und Leistungen zu verändern, deren Produktion nicht fortzusetzen oder durch neue Produkte und Leistungen zu ersetzen.
- 3.1. Anfallende Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben trägt der Besteller.
 - 3.2. Das Anliefern und Aufstellen von Geräten durch uns, sowie die Anleitung von Bedienungspersonal, erfolgt zu Lasten des Bestellers. Die Kosten solcher Service-Leistungen berechnen wir gemäß unserer aktuellen Service-Preisliste.

4. Zahlung

- 4.1. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto. Auch bei Teillieferungen ist der jeweilige gesamte Rechnungsbetrag für die Teillieferung binnen 14 Tagen netto zu zahlen. MedCom behält sich vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug die Zahlungsfrist zu ändern.
- 4.2. Beim Überschreiten der Zahlungsfrist ist MedCom berechtigt, ab der ersten Zahlungserinnerung Mahngebühren und darüber hinaus ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen von vier (4) Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 4.3. Bei erstmaliger Bestellung kann Vorkasse oder Nachnahme verlangt werden, ebenso bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits.
- 4.4. Der Kunde kann MedCom gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Abtretungen erfolgen nur im gegenseitigen Einverständnis.
- 4.5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden Schecks nicht eingelöst, stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder gerät in Vermögensverfall, werden alle offenen Rechnungen sofort fällig.
- 4.6. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als vierzehn (14) Tage in Rückstand, kann MedCom für sämtliche noch nicht ausgeführten Bestellungen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangen und bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen zurückzubehalten.
- 4.7. Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers.
- 4.8. Bei einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sind wir auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MedCom.
- 5.2. Sicherheitsübereignung und Verpfändung darf nicht erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auch MedCom's Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen und Abtretungen, ist MedCom unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3. Die Ausübung des rechts aus dem Eigentumsvorbehalt und die Pfändung im Auftrag von MedCom gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Softwarelizenz

- 6.1. Dem Kunden wird eine nicht ausschließliche Lizenz gewährt, die ihm das Recht einräumt, die an ihn ausgelieferte Software und die dazugehörige Dokumentation zu benutzen. Dies gilt entsprechend der Anzahl von Benutzern, für die eine entsprechende Lizenzgebühr gezahlt worden ist. Das Recht zum Verleih der überlassenen Software ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Übertragung der Lizenz bedarf der Zustimmung von MedCom.
- 6.2. Die Software ist urheberrechtlich geschützt, das Recht zur Vervielfältigung steht allein MedCom und/oder ihren Lizenzgebern zu. Außer einer Sicherungskopie für Archivzwecke darf der Kunde keine weiteren Kopien der Software oder der dazugehörigen Dokumentation anfertigen. Der Kunde wird auf diese Archivkopie alle in der Software vorhandenen Schutzvermerke mit übernehmen.
- 6.3. Soweit nicht ausdrücklich gestattet, darf der Kunde die Software weder verändern noch dekompileieren, deassemblieren, decodieren, extrahieren oder eine andere Form von "Reverse Engineering" zur Anwendung bringen. Für Schnittstelleninformationen wendet sich der Kunde direkt an MedCom.
- 6.4. Der Kunde darf für den internen Gebrauch Ausdrücke der online-Dokumentation entsprechend der Anzahl der Anwendungen, für die eine Lizenzgebühr gezahlt worden ist, anfertigen. Der Kunde kann das Nutzungsrecht jederzeit beenden, indem er die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie alle Kopien zerstört und MedCom davon eine schriftliche Mitteilung macht.
- 6.5. Das Nutzungsrecht erlischt durch fristlose Kündigung von MedCom, wenn der Kunde die Bestimmungen dieses Abschnitts "Softwarelizenz" und/oder die des Abschnitts "Geheimhaltung" verletzt.
- 6.6. Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich sämtliche Kopien der Software und der dazugehörigen Dokumentation zu zerstören oder an MedCom zurückzugeben.
- 6.7. Die MedCom-Software stellt vertrauliche Informationen von MedCom und/oder ihren Lizenzgebern dar. Der Kunde verpflichtet sich, geeignete Maßnahme zu treffen, um die Software gegen unerlaubte Preisgabe oder Benutzung sowie unerlaubtes Kopieren zu schützen.
- 6.8. Freigabeeinrichtungen (z.B. Dongles oder SW-keys), die für die Benutzung der Software notwendig sind, sind Teil der Lieferung. Bei defekter Funktion gewährt MedCom kostenlosen Ersatz innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Rückgabe der defekten Einrichtung. Außer der Verpflichtung der kostenlosen Reparatur besteht keine weitere Verpflichtung seitens von MedCom. Insbesondere wird der Kunde keine Forderungen aus entgangenen Gewinnen, Produktionsstörungen etc. gegenüber MedCom erheben. Dazu gilt auch der §12.
- 6.9. Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigen abhandenkommen der Freigabeeinrichtung gewährt MedCom keinen Ersatz. Solche Verluste erfordern erneuten Kauf des Produkts und sollten deshalb vom Kunden versichert werden.
- 6.10. Der Kunde verpflichtet sich, MedCom von jeglichen Ansprüchen oder Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Anwaltskosten, freizustellen, die auf den Vertrieb oder die Benutzung von weiterentwickelten Programmen zurückzuführen sind.
- 6.11. Der Besteller bringt auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Copyright Vermerk des Urhebers an, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist.
- 6.12. Der Besteller ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Softwarelizenz-Registrierscheine innerhalb von dreissig (30) Tagen ausgefüllt an uns zurückzusenden. Er hat ferner Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der Lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung legt uns der Kunde diese Aufzeichnungen vor.
- 6.13. Die Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.
- 6.14. Quellcodes, die vom Urheber zur Lizenzierung freigegeben sind, können nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden Quellcodesoftware-Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt werden.

7. Inbetriebnahme

MedCom unterstützt den Kunden telefonisch bei der Installation von Systemen sowie Systemhochrüstungen. Vor-Ort-Installation von Systemen und Systemhochrüstungen sowie von optionaler Software kann bei Bedarf einzeln in Auftrag gegeben werden.

8. Gewährleistung

- 8.1. MedCom gewährleistet für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Lieferung an den Kunde bzw. ab Beendigung der Installation durch MedCom, die unmittelbar nach Lieferung erfolgen soll, daß die ggf. mitgelieferte MedCom-Hardware frei von Herstellungs- und Konstruktionsfehlern ist und daß die MedCom-Software auf den vorgesehenen und entsprechend lizenzierten Plattformen in den wesentlichen Funktionen der dazugehörigen deutschen oder englischen MedCom-Dokumentationen entspricht.
- 8.2. Solange MedCom Mängel durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware beseitigt, kann der Kunde weder Herabsetzung der Vergütung noch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt nur, sofern nicht ein Fehlschaden der Nachbesserung vorliegt. Sollten Reparatur- und Nachbesserungsversuche fehlschlagen, erstattet MedCom den Kaufpreis.
- 8.3. Während der Gewährleistungszeit erhält der Kunde auf Anforderung kostenlose Ergänzungsversionen (Fehlerkorrekturen) der Software einschließlich dazugehöriger Dokumentation auf Datenträger. Dazu gehören nicht neuere Versionen der Software, die funktionale Verbesserungen oder Erweiterungen der lizenzierten Software enthalten. Die Installation von Ergänzungsversionen führt der Kunde selbst durch.
- 8.4. Der Kunde informiert MedCom, wenn an dem Liefergegenstand während der Gewährleistungszeit Mängel auftreten. Die Bearbeitung von Softwarefehlern erfolgt in der Regel telefonisch. Fordert der Kunde bei Softwareproblemen Vor-Ort-Unterstützung, so bedarf es eines Auftrags, den MedCom gesondert abrechnet.
- 8.5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf den Einsatz von Verbrauchsmaterialien zurückzuführen sind, die nicht die empfohlenen Spezifikationen aufweisen oder die Folgen unsachgemäßer Behandlung sind.
- 8.6. MedCom ist berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Dritte durchführen zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

9. Gewährleistung für Softwareprodukte

- 9.1. Wir gewährleisten, daß lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen "Software Produktbeschreibung" (Software Product Description) für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der "Software Produktbeschreibung" stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet.
- 9.2. Sollten bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der "Software Produktbeschreibung" nicht erfüllt sein, erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, gegebenenfalls in Form der Lieferung einer neuen Version oder Rücknahme der Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzgebühren.
- 9.3. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von uns gelieferte bzw. nicht in Einklang mit Abschnitt 5 erstellte Softwarekopien. Dasselbe gilt für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der "Software Produktbeschreibung" aufweist.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist für Software beträgt in der Regel sechs (6) Monate ab erfolgter Installation, sofern diese von uns vorgenommen wurde, ansonsten ab Lieferung.
- 9.5. Im übrigen gelten die unter Punkt 8 aufgeführten Bestimmungen.

10. Abwicklung der Gewährleistung

- 10.1. MedCom unterstützt den vom Kunden zu Beginn der Gewährleistungszeit zu benennenden Systemadministrator oder dessen Vertreter, deren Namen der Kunde MedCom mitteilt. Der Systemadministrator diagnostiziert in Zusammenarbeit mit MedCom technische Probleme und führt die erforderlichen Aktivitäten vor Ort durch.
- 10.2. Hard- und Softwaremängel sind vom Systemadministrator telefonisch oder schriftlich, unter genauer Beschreibung von Serien- und Lizenznummern, Typenbezeichnungen sowie der Fehlerfunktion oder der Art der Störung an MedCom zu melden. Die Annahme und Bearbeitung von Störungen erfolgt während der Geschäftszeiten werktags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 10.3. Die Fehlerverifizierung für Software erfolgt ausschließlich auf Systemen, für die die Software lizenziert ist. Nur Fehler, die von MedCom mit den zur verfügungsstehenden Plattformen und Umfeld reproduzierbar sind, können weiterverarbeitet werden. Bei Softwaremängeln, die nicht leicht zu reproduzieren sind, wird MedCom ein maschinenlesbares Beispiel (bis 80 Zeilen) zur Verfügung gestellt, das die Fehlerfunktion produziert.
- 10.4. Beanstandete Produkte sind auf Anforderung von MedCom zum Zweck der Untersuchung frei für MedCom an eine von MedCom benannte Stelle in der Bundesrepublik Deutschland zu senden.
- 10.5. Von MedCom bereitgestellte für den Kunden zumutbare Testverfahren wird der Kunde durchführen. Die Ergebnisse werden MedCom mitgeteilt.
- 10.6. MedCom ist berechtigt, Serviceleistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen der Gewährleistung

- 11.1. Der Kunde wird aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften bei Bedarf sicherstellen, daß ein zuständiger Mitarbeiter während der Service- und Pflegearbeiten am Aufstellungsort anwesend ist.
- 11.2. Der Kunde wird MedCom vorher anzeigen, wenn die Arbeiten in Bereichen durchzuführen sind, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonst ionisierender Strahlung zu rechnen ist, und ansonsten alle Strahlenschutzverpflichtungen wahrnehmen, die sich aus der StrSchVO der Röntgen VO für Servicearbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben.
- 11.3. Der Kunde wird sicherstellen, daß nicht MedCom-Hardware (Fremdhardware) der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht.
- 11.4. Der Kunde wird regelmäßig geeignete Sicherungskopien von alten Programmen und Daten erstellen.

12. Haftung

- 12.1. Für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung - haftet MedCom nur, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht durch MedCom beruht oder durch MedCom oder seine Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- 12.2. MedCom haftet in keinem Fall für atypische oder kaum vorhersehbare Schäden. MedCom haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung der Mitarbeiter und Anwender - hätte verhindern können.
- 12.3. Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Kundendaten ist auf die Kosten der Vervielfältigung solcher Daten von kundenseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt.
- 12.4. MedCom haftet für mittelbare und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.
- 12.5. Die Haftung von MedCom ist der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war.
- 12.6. Für vom Kunden bereitgestellte Sache gleich an welchem Ort, haftet der Kunde für jegliche Schäden mit Ausnahme der durch Vorsatz von MedCom Mitarbeitern herbeigeführte. Ebenso trägt der Kunde das Transportrisiko der zur Verfügung gestellten Sache auch und insbesondere wenn der Transport durch MedCom ausgeführt wird.
- 12.7. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.
- 12.8. Sind nach den vorstehenden Absätzen Schadensersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen, so gilt dies auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von uns. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird davon nicht berührt.
- 12.9. Soweit die Haftung von MedCom nach vorstehendem nicht ausgeschlossen ist, ist sie auf einen Höchstbetrag von € einer Million (1.000.000,-) und bei Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von € Fünfhunderttausend (500.000,-) je Haftungsfall beschränkt

13. Patente und Ausführbestimmungen

- 13.1. Sollte ein Dritter dem Besteller gegenüber oder der Besteller selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Besteller verpflichtet, uns sofort zu verständigen. Es steht uns frei, gegebenenfalls mit Unterstützung des Bestellers, aber auf eigene Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder einen daraus entstehenden Prozeß zu führen. Eine Haftung für Schäden aus Patentverletzungen übernehmen wir nicht.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH**

- 13.2. Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozeßkosten sind uns angemessen zu bevorschussen.
- 13.3. Werden von uns gelieferte Erzeugnisse vom Besteller exportiert, so hat der Besteller bei der Ausfuhr die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, bei Wiederausfuhr von Waren US-amerikanischen oder Kanadischen Ursprungs auch die diese Länder betreffenden entsprechenden Vorschriften.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1. Weder der Besteller noch wir haften für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder zum Teil auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht. Ereignisse höherer Gewalt sind z.B. Krieg und ähnliche Zustände, entsprechende Naturgewalten, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Für die Dauer dieser Störungen und deren Auswirkungen sind wir von der Lieferpflicht befreit und nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse berechtigt, nach unserer Wahl die vereinbarte Menge zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Hält die Störung länger als 8 Wochen an, berechtigt dies auch den Besteller zum Rücktritt, soweit noch nicht geliefert worden ist.
- 14.2. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsmäßigen Zahlungen nachzukommen, wenn MedCom ordnungsgemäß geliefert hat.
- 15. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 15.1. Informationen, die dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheimzuhalten eingestuft werden können, sind vertraulich zu behandeln. Sie werden als solche ausgewiesen („vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.
- 15.2. Auf Anforderung sind alle vertraulichen Informationen unverzüglich an MedCom auszuhändigen, alle etwaigen Kopien zu vernichten und eine Erklärung hierüber abzugeben.
- 15.3. Der Käufer ist damit einverstanden, daß wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzes für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke, auch innerhalb des Unternehmens einschließlich unserer Tochtergesellschaften, verwenden.
- 15.4. Die Parteien verpflichten sich, die Regelungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- 16. Schlußbestimmungen**
- 16.1. Der Besteller kann uns gegenüber bestehende Ansprüche nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.
- 16.2. Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen.
- 16.3. Erfüllungsort ist Darmstadt, Deutschland
- 16.4. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Darmstadt/Deutschland und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozeß. MedCom ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.